



# BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Mail: [office.bmhs@goed.at](mailto:office.bmhs@goed.at)

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24 ZVR-Nr. :576439352 [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz)

---

per Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 2. Juli 2020  
Ga/Eß/181/20

Stellungnahme zu: Geschäftszahl: 2020-0.190.683

**Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden (Ethikunterricht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Schülerinnen und Schüler haben sich, aus welchem Grund auch immer, in den letzten Jahren/Jahrzehnten vom angebotenen Religionsunterricht ihrer Glaubensrichtung abgemeldet. Die BMHS-Gewerkschaft befürwortet, dass Schülerinnen und Schüler, die künftig an keinem Religionsunterricht teilnehmen, ein Bildungsangebot erhalten.

Eine Abschätzung, ob die Schülerinnen und Schüler künftig den angebotenen Religionsunterricht ihrer Glaubensrichtung oder den Ethikunterricht besuchen werden, ist äußerst schwierig, da die Erfahrungen laut uns vorliegenden Rückmeldungen unterschiedlich sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass durch die möglicherweise nun stärkere Teilnahme am jeweiligen Religionsunterricht ihrer Glaubensrichtung ein deutlicher finanzieller Mehraufwand entstehen wird. Bekannterweise gibt es Schulstandorte mit Schülerinnen und Schüler, wo es insgesamt religiöse Bekenntnisse im zweistelligen Bereich gibt. Dieser Mehraufwand ist derzeit in den Zuteilungsquoten an die Bildungsdirektionen nicht berücksichtigt. Es geht daher nicht nur um den finanziellen Mehraufwand durch den angebotenen Ethikunterricht, sondern auch um den finanziellen Mehraufwand durch den angebotenen Religionsunterricht in den unterschiedlichen Konfessionen.

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt eine schulautonome Finanzierung dieses Unterrichts kategorisch ab und fordert eine entsprechende monetäre Berücksichtigung.

§ 43 (3) SchOG:

*Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört.*

Die BMHS-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die Bestimmungen gemäß § 9 (2) b. B-PVG bei der zeitlichen Lage natürlich anzuwenden sind.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Mag. Roland Gangl e.h.  
Vorsitzender

Kopie an: Präsidium des Nationalrates  
ÖGB - Sozialpolitik  
GÖD - Zentralsekretariat